



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/7
zH Frau Mag Karin Kufner
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	SR-GSt/F/We	Otto Farny	DW 2288 DW 42288	09.11.2015

Lohnsteuerrichtlinien Wartungserlass 2015

Sehr geehrte Frau Mag Kufner!

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs für die Lohnsteuerrichtlinien 2015 und nimmt wie folgt Stellung:

RZ 77a

Schon in der Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2015/16 hat die Bundesarbeitskammer darauf hingewiesen, dass es schwer werden wird, die gesundheitspräventiven Leistungen klar abzugrenzen, weil der Leistungskatalog der verschiedenen Krankenkassen durchaus unterschiedliche Leistungen kennt. Was ist zB mit einer Kur, die medizinisch indiziert ist? Die Leistung erfolgt in der Regel über den Pensionsversicherungsträger, nicht über den Krankenversicherungsträger. Sind Kuren deshalb nicht begünstigt? Es wäre sehr hilfreich, wenn im Erlass weitere Beispiele von begünstigten und nicht begünstigten Leistungen aufgezählt werden würden.

Der Satz: „Kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis - ... - liegt vor, wenn der Arbeitgeber im weit überwiegend eigenen Interesse Untersuchungs- oder Impfkosten trägt.“, sollte korrigiert werden. Impfkosten sind immer steuerfrei.

RZ 94

Es ist ein großer Fortschritt, dass nun auch Außendienstmitarbeiter in den Genuss von steuerfreien Gutscheinen für Mahlzeiten kommen können. Damit ist auch eine Verwaltungseinsparung verbunden. Es sollte entsprechend den Überlegungen der Steuerreformkommission jedoch der Höchstbetrag von 4,40 € überdacht und so festgelegt werden, damit man für den Gutschein auch ein günstiges Menü samt Getränk kaufen kann.

RZ 104

Nach bisheriger Rechtsauslegung sind steuerfreie Fahrten durch Verkehrsbetriebe auch den ehemaligen Arbeitnehmern zugestanden. Ohne dass es gesetzlich geboten wäre und ohne dass das besprochen worden wäre, wird diese Auslegung nun eingeschränkt. Die Bundesarbeitskammer ersucht davon Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt dafür, dass den Angehörigen dieser Vorteil entzogen wird. Bei Verkehrsbetrieben ist es üblich, dass freie Familiennetzkarten abgegeben werden. Wenn nun überraschend die Angehörigen ausgeschlossen werden, dreht sich die positive Einschätzung der Steuerreform ins Gegenteil und das bei einer zahlenmäßig großen Gruppe. Die Steuerreform ist durch die Bundesregierung und die Sozialpartner ausverhandelt worden. Die Bundesarbeitskammer wird einen so gravierenden Einschnitt, der auf der politischen Ebene nicht besprochen worden ist, nicht akzeptieren.

RZ 138

Die Online Bestellungen gehören bei manchen Produktgruppen heute zum Normalfall. Es ist nicht verständlich, warum Online Preise nicht zu den „Endpreisen des Abgabeortes“ zählen sollen; Online Preise sind ja darüber hinaus besonders gut dokumentierbar.

RZ 141a

Es gibt Handelsbetriebe, die die Hälfte des Jahres „Ausverkauf“ haben. Es ist sehr aufwendig und auch unverständlich, wenn hier auf den genauen Verkaufszeitpunkt abgestellt wird. Wenn ein Handelsunternehmen das ganze Jahr unter den verschiedensten Titeln die Waren um ca 25% verbilligt abgibt, so sollte das als Grundlage für den Personalrabatt herangezogen werden können, ohne auf den genauen Zeitpunkt schauen zu müssen.

RZ 168ff

Wenn ein Hersteller die CO₂ -Werte falsch angibt, so wurde für die NOVA klargestellt, dass der Händler für die Steuerdifferenz haftet. Es kann aber nicht so sein, dass der Arbeitnehmer für betrügerische Manipulationen mit einer erhöhten Lohnsteuer haftet. Das sollte bereits jetzt in den Richtlinien klargestellt werden.

RZ 186

Es macht einen ganz erheblichen Unterschied aus, ob der Arbeitnehmer die Treibstoffkosten selbst bezahlt oder ob diese vom Arbeitgeber bezahlt werden. Das kann bei der Sachbezugsbewertung nicht einfach ignoriert werden. Die Bundesarbeitskammer schlägt für den Fall, dass der Arbeitnehmer die Treibstoffkosten trägt, einen pauschalen Abschlag vor.

RZ 495

Besonders im Zusammenhang mit dem Bau von einem Einfamilienhaus stellt sich die Frage was unter „tatsächlichen Bauausführungen“ zu verstehen ist. Versteht man darunter die Anschaffung des Baugrundes, die Erstellung des Bauplans, die Baustelleneinrichtung, die Lagerung der Baumaterialien oder den ersten Spatenstich? Das sollte auf jeden Fall präzisiert werden.

RZ 749

Man muss die Fälle berücksichtigen, in denen ein Werksverkehr eingerichtet ist, aber es für den Arbeitnehmer wesentlich zeitökonomischer ist, wenn er das Massenverkehrsmittel benutzt. Es erscheint nicht sachgerecht, in diesen Fällen das Pendlerpauschale zu versagen.

RZ 839h

Manchmal stellt sich die Frage, ob sich die Finanzverwaltung nicht selbst unglücklich machen will. Wenn ein Patient mehrere Krankheiten hat, so sollen nach dem Wartungserlass nur jene Ausgaben ohne Selbstbehalt abzugsfähig sein, die auf eine Krankheit mit einer Erwerbsminderung von mehr als 25% entfällt. Man bedenke das Beispiel, dass ein Diabetiker eine Erwerbsminderung von 30% hat und eine Herzkrankheit mit einer Erwerbsminderung von 20%. Die Krankheiten hängen zusammen und wie ist nun vorzugehen? Wie sollen Medikamente, die allgemein der Gesundheitsvorsorge dienen oder Kuraufenthalte zugeordnet werden?

RZ 912

Aufgrund der Wiedergabe des Gesetzestextes ist der Bundesarbeitskammer völlig unklar, wie die automatische Arbeitnehmerveranlagung tatsächlich funktionieren wird. Wann wird zB vermutet, dass ein Arbeitnehmer keine Freibeträge oder Absetzbeträge geltend machen will? Wird vor der automatischen Arbeitnehmerveranlagung dem Arbeitnehmer ein erklärender Brief zugestellt oder bekommt er den Bescheid ohne Erklärung? In diesem Fall kommt sowohl auf die Arbeiterkammern wie auch auf die Finanzämter viel Arbeit zu. Wir könnten das vermeiden, indem wir die Details des Ablaufs der automatischen Arbeitnehmerveranlagung besprechen würden.

RZ 1088

Die Umsetzung des UFS-Erkenntnisses RV/1899-W/11 hinsichtlich der Berechnung von steuerbegünstigten Abfertigungen wirkt sich gravierend negativ aus. Entgegen der langjährigen Praxis würden sich dadurch Ereignisse wie Krankheiten, Karenz oder Altersteilzeit im letzten Arbeitsjahr steuererhöhend auswirken. Das war sicher nicht die Absicht des Gesetzgebers.

Wenn das BMF keine Möglichkeit sieht, die RZ 1088 unverändert zu lassen, verlangt die Bundesarbeitskammer eine sofortige Gesetzesänderung, um den ursprünglichen Rechtszustand wieder herzustellen.

RZ 1110a

Es wird ersucht, auf die aktuelle Rechtslage Bezug zu nehmen: BFG vom 30.09.2015, RV/1100654. Der letzte Absatz wäre dann entsprechend zu korrigieren.

RZ 1110e

Es sollte richtig heißen: „...der Zeitraum, für den die Entschädigung gewährt wird, beträgt **mindestens** sieben Jahre...“

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.